

Schutz der Grünanlagen vor Beschädigungen durch Kfzs
(Ziffer 3 des Antrages)

Empfehlung Nr. 02-08 / E 00957
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt - Lehel
am 20.11.2007

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00194

Anlage
Empfehlung Nr. 02-08 / E 00957

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt - Lehel
vom 16.09.2008
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel hat am 20.11.2007 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Grünanlagen vor Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge geschützt werden sollen.

Wie eine Rückfrage beim Antragsteller ergab, zielt die Empfehlung besonders auf den Schutz der Grünanlagen (straßenbegleitende Grünstreifen mit Bäumen) im 1. Stadtbezirk.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Da die Empfehlung der Bürgerversammlung keine speziellen Örtlichkeiten und Problempunkte anspricht, kann auf die Problematik der Beschädigung von Grünflächen durch widerrechtliches Befahren und Beparken und die dagegen getroffenen Maßnahmen nur allgemein eingegangen werden.

Eine Kernaufgabe der Hauptabteilung Gartenbau des Baureferates ist der Unterhalt von Grünanlagen und Verkehrsbegleitgrün. Hierzu zählt auch der Schutz dieser Anlagen vor Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge.

Laut der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 12. August 1991 ist das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen in Grünanlagen untersagt (§ 2 Absatz 3.1). Für das Verkehrsbegleitgrün verbietet die Straßenverkehrsordnung das Befahren und Beparken.

Wird durch die städtische Grünanlagenaufsicht oder die Polizei ein Verstoß gegen dieses Verbot festgestellt, wird dies mit einem Verwarnungsgeld geahndet.

Wird ein unerlaubtes Befahren oder Beparken von Grünanlagen oder Verkehrsbegleitgrün durch Dritte festgestellt und an die städtische Grünanlagenaufsicht gemeldet, geht diese der Sache nach und leitet ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein bzw. meldet den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung an die Polizei weiter.

An Stellen, an denen es zu mehr oder weniger regelmäßigem Befahren oder Beparken von Grünflächen kommt und dadurch der Bewuchs und das Bodengefüge nachhaltig geschädigt werden kann, versucht das Baureferat (Gartenbau) durch Absperrreinrichtungen dies zu unterbinden. Absperrreinrichtungen können aber nur in besonders problematischen Fällen die Lösung darstellen. Sowohl gestalterische als auch wirtschaftliche Gründe begrenzen den Einsatz von Absperrungen.

Die Hauptabteilung Gartenbau des Baureferates hat aber den Antrag zum Anlass genommen, die Absperrreinrichtungen insbesondere im Stadtbezirk 1 in nächster Zeit auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls einzelne Absperrungen zu ergänzen.

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Nallinger, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Gartenbau, Herr Stadtrat Bickelbacher, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat (Gartenbau) wird die Notwendigkeit von Absperrreinrichtungen an Grünflächen insbesondere im Stadtbezirk 1 in nächster Zeit überprüfen und entsprechend dem Bedarf gegebenenfalls einzelne Absperrungen ergänzen.
2. Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 00957 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt - Lehel am 20.11.2007 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Püschel

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

- Zu IV.:
1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
 2. An den Bezirksausschuss 1
 3. An das Direktorium - Dokumentationsstelle
 4. An das Direktorium - HA II/V 2 G-Mitte (3 x)
 5. An das Revisionsamt
 6. An die Stadtkämmerei
 7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 8. An das Kreisverwaltungsreferat
 9. An das Baureferat - T, V, RG 4
zur Kenntnis.
 10. Mit Vorgang zurück zum Baureferat - G
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

i. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das _____ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss vom

referat

kann vollzogen werden.

O kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.